



## **Das kleine Staatsbürger-Lexikon**

**Steinwart, Franz**

**Münster, 1930**

3. Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissenschaftlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verlebt.

Bei der Staatsanwaltschaft des Geburtsortes jedes einzelnen Menschen ist ein sogen. Strafregister eingerichtet. In dieses werden fortlaufend alle von den Strafvollstreckungsbehörden mitgeteilten Verurteilungen eingezzeichnet. Begeht nun irgendein Mensch eine Straftat, so wird vom Strafregisterführer auf Ersuchen der Anklagebehörde ein sogen. Vorstrafenverzeichnis ausgestellt, welches dem Strafrichter als Unterlage für das zu fällende Urteil dient. Dem Strafregister werden nur die Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens mitgeteilt. Dagegen sind die mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohten strafbaren Handlungen, bis auf ganz wenige Ausnahmen (z. B. sind auch die Finanzämter verpflichtet, Bestrafungen wegen Steuervergehen dem Strafregister mitzuteilen), nicht registerpflichtig. Wer solche Strafen erhalten hat, gilt nicht als Vorbestrafter im Sinne des Gesetzes. Die Strafe im Strafregister bleibt nicht auf Lebenszeit notiert, sie wird bei weiterhin straffreier Führung des Verurteilten nach einer Reihe von Jahren (bei Verurteilungen wegen leichterer Delikte nach 5 Jahren, im Durchschnitt nach 10 Jahren) gelöscht.

### Dritter Abschnitt: Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.

#### Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes und sein Inhalt.

Bürger des Deutschen Reiches ist nur, wer in einem deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Staatsangehörigkeit wird begründet:

1. Durch Abstammung. Die im Auslande geborenen ehelichen Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit des Vaters.
2. Durch Legitimation. Das legitimierte Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit des Vaters.
3. Durch Verheiratung mit einem deutschen Staatsangehörigen.
4. Durch Aufnahme. Wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate, als dem er bisher angehörte, erwerben will.
5. Durch Naturalisation (bei einem Ausländer).

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. Durch Legitimation eines unehelichen Kindes, wenn der Vater nicht Deutscher ist.
2. Durch Verheiratung mit einem Nichtdeutschen.
3. Durch Entlassung auf Antrag.
4. Durch Nichtgebrauch, wenn ein Deutscher sich mehrere Jahre im Ausland aufhält.

Das Staatsbürgerrecht enthält zunächst das Wahlrecht zum Reichstag und Landtag. Ferner das Petitionsrecht, d. h. das Recht, Bittgesuche an zuständige Behörden oder an die Volksvertretung zu richten; persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung (nur in gesetzlich bestimmten Fällen ist Eindringen in die Wohnung und Haussuchung gestattet), Freiheit des religiösen Bekenntnisses, Freiheit der Wissenschaft und Lehre, das Recht der freien Meinungsäußerung, Freiheit der Auswanderung, Pressefreiheit, Wahrung des Briefgeheimnisses, Vereins- und Versammlungsfreiheit.

\*

### Einzelne Rechte des Staatsbürgers.

Nach der Reichsverfassung sind alle Deutschen vor dem Gesetz gleich. Öffentlich rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufgehoben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden. Titel dürfen nur geführt werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade wie Doktor, Professor und andere sind hierdurch nicht betroffen. Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht mehr verliehen werden. Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen. Als einziger Orden wird seit 1925 wieder die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb des Reiches seinen Wohnsitz frei zu wählen, wenn er nicht polizeilich oder wegen Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit in der Wahl seines Wohnsitzes beschränkt ist.

Er darf an jedem Orte Grundbesitz erwerben und Gewerbe aller Art betreiben unter denselben Bestimmungen wie Einheimische. Eine Gemeinde kann einen neu Zuziehenden nur dann abweisen, wenn nachgewiesen werden kann, daß er nicht hinreichend Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

Die Freiheit der Auswanderung darf vom Staate nicht beschränkt werden. Als Beratungsstelle für Auswanderer besteht das Reichswanderungsamt.

Kein Paßvolum ist erforderlich zur Einreise nach Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, Holland, England, Luxemburg, Schweiz, Oesterreich, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Portugal. Für die Einwanderung in überseeische Länder ist in den meisten Fällen neben dem Paßvolum Nachweis einer Anstellung, oder Zeugnisse von Handelskammern, oder Besitz ausreichender Geldmittel Voraussetzung. Auskünfte darüber erteilen die Reisebüros. Für die Einwanderung nach Amerika ist Antrag an das amerikanische Konsulat zu stellen, das für den Wohnort zuständig ist. Den Paß stellt die Polizei des Heimatorts, das Visum der amerikanische Konsul nach Untersuchung des Antragstellers durch amerikanischen Regierungsarzt, aus. Die Kosten der Überfahrt betragen 3. Klasse 500 Mk. von jedem europäischen Hafen aus. Bei der Ankunft muß der Einwanderer mindestens 25 Dollar aufweisen können.

\*

### Vereins- und Versammlungsrecht.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, sich in Vereinen zusammenzuschließen zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen.

Jeder Verein, der auf politische Angelegenheiten einzuwirken bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand muß binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder der zuständigen Polizeibehörde einreichen. Vereine können Rechtsfähigkeit erlangen durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Alle Deutschen haben auch das Recht, sich ohne Anmeldung und besondere Erlaubnis zu versammeln. Niemand darf aber in einer öffentlichen Versammlung oder in einem öffentlichen Aufzuge bewaffnet erscheinen. Auch Versammlungen unter freiem Himmel sind nicht mehr anmeldungspflichtig; sie können nur verboten werden, falls durch sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist.

Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben, der für Ruhe und Ordnung zu sorgen hat.

Beauftragte, die die Polizei in eine öffentliche Versammlung entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer

Eigenschaft dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. Aus bestimmten Gründen können die Beauftragten der Polizei die Versammlung auflösen.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen keinem politischen Verein angehören und dürfen in politischen Versammlungen nicht anwesend sein.

\*

### Die Grundpflichten des Staatsbürgers.

Die Hauptpflichten, die die Verfassung dem Staatsbürger auferlegt, sind mehr ethische als rechtliche Grundsätze, aus denen sich rechtswirksame Folgen ergeben. Nach der Verfassung hat jeder Deutsche die Pflicht zu arbeiten, den Besitzenden ist die Verpflichtung auferlegt, ihr Eigentum so zu verwenden, daß es gleichzeitig dem allgemeinen Besten dient. Jeder Deutsche hat ferner nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten, er ist ferner verpflichtet, persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Als Ehrenämter sind u. a. zu betrachten: Schöffenant und Vormundschaft; persönliche Leistungen sind etwa: polizeiliche Hilfeleistung, Nothilfe bei Unglücksfällen, Notstandsarbeiten. Schließlich haben alle Staatsbürger ohne Unterschied die Pflicht, im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten beizutragen (Steuerpflicht).

### Rapitel 13: Die Wehrmacht.

Nach der Verfassung ist die Verteidigung des Reiches ausschließlich Reichssache. Den Oberbefehl über die gesamten Streitkräfte führt der Reichspräsident. Seine Anordnungen bedürfen aber der Gegenzeichnung durch den Reichswehrminister oder den Reichskanzler. Der Reichswehrminister übt die Befehlsgewalt über die ganze Wehrmacht (Armee und Marine) unter dem Reichspräsidenten aus. Dem Minister unterstehen: An der Spitze des Reichsheeres ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Marine ein Admiral als Chef der Marineleitung.

Die bisher in Deutschland bestandene allgemeine Wehrpflicht, welche vom 17. bis 45. Lebensjahr dauerte, ist durch den Friedensvertrag von Versailles vom 18. Juni 1919 verboten. Nach diesem darf die Gesamtstärke des deutschen